

eingezogen werden. Die Einziehung obliegt den Dienststellen der Zollverwaltung der DDR.

Eine Einziehung von Sachen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen ist in der Untersuchungsarbeit des MfS auch dann erforderlich, wenn es sich zum Erreichen einer politisch-operativen Zielstellung verbietet, eine Sache z. B. politisch qualifizieren zu müssen, um sie als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit charakterisieren und damit nach § 13 Abs. 4 einziehen zu können.

Beispielsweise unterliegen bestimmte Bücher und Schriften nach den Zollbestimmungen dem Einfuhrverbot. Diese können auf der Grundlage des Zollgesetzes¹ allein deshalb eingezogen werden, weil sie entgegen dem bestehenden Verbot in die DDR eingeführt wurden. Dagegen würde die Einziehung nach § 13 Abs. 4 VP-Gesetz erfordern, sich mit dem Inhalt der Bücher und Schriften auseinanderzusetzen, um begründen zu können, daß von diesen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht und daß sie deshalb eingezogen werden müssen.

Ist die Einziehung einer Sache erforderlich und liegen die in anderen rechtlichen Bestimmungen außerhalb des VP-Gesetzes normierten Voraussetzungen für die Einziehung vor, ist die Einziehung der Sache durch das befugte Organ im politisch-operativen Zusammenwirken zu veranlassen. In der Regel wird es hierzu notwendig sein, eine Dokumentation über den erarbeiteten Sachverhalt und die Sache dem einziehungsberechtigten Organ zwecks Entscheidung zur Einziehung zu übergeben. Das zur Ein-

¹ vgl. Gesetz: über das Zollwesen der DDR - Zollgesetz - vom 28. März 1962 (GBI. I Nr. 3 S. 42) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBL. II Nr. 103 S. 827) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 147) und Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. Juni 1971 (GBI. II Nr. 54 S. 480) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr vom 29. April 1976 (GBI. I Nr. 21 S. 300)

² ebenda